



Satzung des Tennisclub Bingen e.V.

Original

**Beschlossen bei der
Gründungsversammlung
am 19. Oktober 2007
im SVB-Heim, 72511 Bingen**

mit Änderungen
gemäß Satzungsänderungsbeschlüssen vom 15.11.2007, 12.10.2012, 19.10.2018,
15.11.2024, 24.10.2025

Diese Satzung enthält 10 Seiten (5 Blätter)

S A T Z U N G
des Tennisclubs Bingen (TCB) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 19.10. 2007 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Bingen e.V.“ (TCB)
2. Der Tennisclub hat seinen Sitz und Anlagen in 72511 Bingen, Römerstrasse 20.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und will sie beibehalten. Das gleiche gilt für Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie des WTB.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, unter seinen Mitgliedern. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Er berät die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Datenschutz
 - (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung
Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Clubausschuss beschlossen. Die Mitglieder des TC Bingen e.V. sind in geeigneter Weise über die Datenschutzordnung zu informieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Tennisclub hat aktive (spielende), passive (nichtspielende), jugendliche Mitglieder und Schnuppermitglieder. Schnuppermitglieder sind im Jahr des Beitritts Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Nach Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres werden sie automatisch aktive, passive oder jugendliche Mitglieder, außer sie kündigen schriftlich die Schnuppermitgliedschaft.
2. Vereinsmitglieder anderer Tennisvereine können eine Zweitmitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist die Vollmitgliedschaft in einem anderen Verein. Es ist ein Nachweis zu erbringen. Dieses Mitglied gehört zu den aktiven Mitgliedern. Es bezahlt die Hälfte des aktuellen Beitrags des TC Bingen.
3. Die Altersgrenze der Jugendmitglieder wird nach den allgemeinen Bestimmungen der vorgesetzten Sportbehörde festgesetzt. Ein Jugendlicher, der in den Tennisclub eintreten will, muss die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sowie eine sportärztliche Untersuchung nachweisen. Gleichzeitig gibt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung, dass der Jugendliche das Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen wahrnehmen kann.
4. Um des Tennisclubs verdiente Persönlichkeiten können vom Clubausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Vereinsvorstand (§ 11).
2. Hat ein Jugendmitglied die für die Jugendabteilung festgesetzte Altersgrenze erreicht, so kann es in die Abteilung der Erwachsenen aufgenommen werden.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand bis zum 31.12. eines Jahres zu erklären ist
2. Durch Ausschluss:
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Clubausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied
 - mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - sich in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhältDem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 1 Woche zu geben. Der Beschluss ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
3. Durch Tod:
Ist das ausscheidende Mitglied mit fälligen Beiträgen oder Umlagen im Rückstand, so entscheidet der Clubausschuss, ob und inwieweit Nachzahlung zu erfolgen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Jugendliche ab 16 Jahre (es gilt das Geburtsjahr) haben das Recht, beratend und beschließend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und können in den Clubausschuss oder Sportausschuss gewählt werden. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Tennisclubs nach Maßgabe der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Plätzen kostenfrei zu spielen, nicht zu.
2. Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben das Recht an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Befolgung der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf den Spielplätzen. Die Platzordnung ist genauestens zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen oder die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane können mit dauerndem Ausschluss (§ 5, Ziffer 2) geahndet werden.
4. Versicherungsschutz besteht über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Beiträge

1. Aktive, passive und jugendliche Mitglieder und Schnuppermitglieder haben Jahresbeiträge **gemäß gültiger Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclub Bingen e.V.** zu bezahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit vom

Clubausschuss festgesetzt werden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

2. Der Clubausschuss kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge und Umlagen stunden oder in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 8 Organe des Tennisclubs

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Clubausschuss
4. Sportausschuss
5. Jugendausschuss

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich im IV. Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter
3. Zur Tagesordnung sind etwaige Anträge spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
6. Beschlüsse über Änderung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Schriftführer/in und vom/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss sein:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes und der Fachwarte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Clubausschusses
 - e) Wahl des Clubausschusses
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen

Gewählt wird im turnusmäßigen Wechsel:
im Jahr gerade Jahreszahl:
Vereinsvorsitzender

Schriftführer
Jugendwart
Breitensportwart
Beisitzer
Kassenprüfer

im Jahr ungerade Jahreszahl:

Stellvertretender Vereinsvorsitzender
Sportwart
Kassenwart
Referent für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit
Beisitzer

Spieler- und Elternvertreter jährlich

- g) Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung des Haushaltsplans
- j) Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung Zweck des Vereins und Auflösung des Vereins

9. Bei allen Ämtern ist eine Kumulation mit einem anderen Amt möglich.
(Ausnahme: Vereinsvorsitzender zusammen mit stellvertretendem Vereinsvorsitzenden oder Kassenwart)

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von mindestens 15 stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich verlangt wird

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

der/die Vereinsvorsitzende
der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende
der/die Kassenwart/in

1. Er wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren im turnusmäßigen Wechsel (§ 9 f) gewählt. In einen erforderlichen zweiten Wahlgang kommen nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
3. Der/die Vereinsvorsitzende, im Falle dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt den Tennisclub gerichtlich oder außergerichtlich in Einzelvertretung.

§ 12 Clubausschuss

Der Clubausschuss besteht aus dem Vereinsvorstand sowie weiteren Mitgliedern:

dem/die Kassenwart/in
dem/die Schriftführer/in
dem/die Sportwart/in
dem/die Jugendwart/in
dem/die Breitensportwart/in
dem/die Referent/in für Presse u. Öffentlichkeitsarbeit
mind. 2 Beisitzern

1. Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann der Clubausschuss weitere Mitglieder berufen.
2. Die Wahl des Clubausschusses erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für 2 Jahre im turnusmäßigen Wechsel (§ 9 f.). Dies gilt nicht für den Jugendsprecher. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt (siehe § 20) und Jugendordnung. Ein Widerruf der Bestellung eines Clubausschussmitgliedes, einschließlich des Vereinsvorstandes, kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung, im Falle des Jugendsprechers durch die Jugendvollversammlung, erfolgen und erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
3. Scheidet ein Clubausschussmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist innerhalb von 4 Wochen ein Vertreter durch den Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Der Clubausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder, davon ein Vereinsvorstandsmitglied, anwesend sind. Schriftliche Abstimmung und Stimmübertragung sind nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
5. Der Clubausschuss besorgt sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Beschlüsse können nur durch die Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden, wozu jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 13 Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte, die jeweils vor der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen sind, zu erledigen. Er/sie stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der vom Clubausschuss zu beraten und durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Clubausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle sind von ihm/ihr und dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Sportwart/in

Dem/der Sportwart/in obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes, einschließlich der Wettspiele. Ihm/ihr obliegt die Mannschaftsaufstellung der Damen und Herren für Turniere und Wettkampfspiele. Zu seiner Hilfe kann er/sie Turnierleiter und Mannschaftsführer ernennen. Er/sie beruft ein und leitet die Sitzungen des Sportausschusses.

§ 16 Jugendwart/in

Dem/der Jugendwart/in obliegt die Betreuung der Jugend. Er/sie leitet und vereinbart Turniere und bestimmt die Mannschaftsaufstellung. Spieltermine müssen mit dem/der Sportwart/in abgestimmt werden.

§ 17 Breitensportwart/in

Dem/der Breitensportwart/in obliegt die Betreuung aller Mitglieder, die nicht in Mannschaften spielen. Er/sie veranstaltet Aktionen in Zusammenarbeit mit Sport- und Jugendwart.

§ 18 Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für das Informationswesen innerhalb und außerhalb der Abteilung nach Vorgabe des Clubausschusses.

§ 19 Sportausschuss

Dem Sportausschuss obliegen alle Aufgaben des sportlichen Bereichs des Tennisclubs. Er entscheidet über alle sportlichen Angelegenheiten unter den Vorgaben des Clubausschusses und des Haushaltsplans.

Dem Sportausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Breitensportwart/in
- Beisitzer Spielervertreter
- Beisitzer Elternvertreter
- Jugendsprecher/in
- Vereinstrainer/in

Die Sportausschusssitzungen werden von dem/der Sportwart/in einberufen und geleitet. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Jugendorganisation

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätige Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Tennisclubs.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit Bestätigung durch den Clubausschuss in Kraft. Der Clubausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Clubausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vereinsvorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 22 Ordnungen

Zur Organisation des Tennisclubs erstellt der Clubausschuss folgende Ordnungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor:

- Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclubs
- Förderung im Tennisclub
- Platz- und Spielordnung
- Ehrungsordnung
- Datenschutzordnung

§ 23 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen, abgesehen von dem im § 5 bezeichneten Ausschluss, einer Strafgewalt. Der Clubausschuss kann Ordnungsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen des Tennisclubs sowie gegen die Satzung des WTB, WLSB und seiner Verbände in erheblichem Maße vergeht (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu € 75). Dem Betroffenen ist vor einem Strafbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 24 Haftung

Für Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen auf der Platzanlage haftet der Tennisclub nur im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Eine weitere Beanspruchung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

§ 25 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der Änderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Tennisclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss, wonach der Tennisclub aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat gleichzeitig über das vorhandene Vereinsvermögen Beschluss zu fassen.

Das Vermögen ist zu dem in § 2 genannten Zweck zu verwenden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Tennisclubs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks im Einzelnen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Oktober beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 30. November 2007 unter der Nummer VR 887.